

Dr. Giuseppe Di Marco

Der Vorschlag der Kommission für eine Vierzehnte Richtlinie Stand und Perspektiven

I. Einleitung

In den nächsten Monaten wird die Europäischen Kommission einen Vorschlag für eine 14. Richtlinie über die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat annehmen und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen. Dieser Richtlinienvorschlag soll neben weiteren Maßnahmen – wie zum Beispiel der Möglichkeit von grenzüberschreitenden Umwandlungen – der immer öfter geäußerten Forderung nach mehr Mobilität der Gesellschaften in der Europäischen Union Rechnung tragen.

Als Einstieg möchte ich kurz auf ein paar der Aspekte zu sprechen kommen, die eine Regelung der grenzüberschreitenden rechtsfähigkeitswahrenden Sitzverlegung auf Gemeinschaftsebene notwendig machen, um dann die wesentlichen Regelungsinhalte des Richtlinienvorschlags zu skizzieren und auf die Problempunkte einzugehen, auf die die Kommission bei der Erarbeitung Bedacht zu nehmen hatte.

II. Notwendigkeit einer Regelung; Gründungstheorie versus Sitztheorie

Im Februar 1997 haben wir auf der Grundlage eines Fragebogens, der an die Mitgliedstaaten sowie Vertreter der Wirtschaft und Gesellschaftsrechtsexperten versandt wurde, eine Konsultation durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebung waren mehr als eindeutig: Die europäischen Unternehmen haben größtes Interesse an einer Regelung der Sitzverlegung, die ihnen zu mehr Mobilität im Binnenmarkt verhilft. Dies wurde auch auf der am 15. und 16.12.1997 von der Kommission veranstalteten Konferenz zu Binnenmarkt und Gesellschaftsrecht bestätigt.

Schließlich räumt ja schon Artikel 58 des Vertrags von Rom Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, den gleichen Status wie den natürlichen Personen ein, was die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit betrifft. Diese Freiheit schließt natürlich neben der Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen innerhalb der Gemeinschaft auch das Recht mit ein, den satzungsmäßigen oder tatsächlichen Sitz einer solchen Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, wenn sich die Aktivitäten im Laufe der Zeit auf ein anderes Land als das, in dem sie gegründet wurde, verlagern.

Jedoch kann – wie der EuGH im Urteil Daily Mail (EuGH v. 27.9.1988 – Rs. 81/87 – DailyMail, SlgEuGH 1988, 54831) festgestellt hat – allein aufgrund der Anwendung der Art. 52 und 58 des Vertrags die Gleichstellung der Gesellschaften mit natürlichen Personen im Bereich des Rechts der Freien Niederlassung nicht erreicht werden. Vielmehr sind die betroffenen Gesellschaften wegen der Divergenz der Anknüpfungspunkte der nationalen Rechtsnormen auf legislative Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane angewiesen. Selbst wenn die Sitzverlegung nach nationalem Recht möglich ist, kommt es nämlich häufig zur

Normkollision, da das Internationale Privatrecht des jeweiligen Mitgliedstaats das für eine Gesellschaft maßgebliche Recht entweder nach der Gründungstheorie oder nach der Sitztheorie bestimmt. Nach ersterer gilt als Anknüpfungspunkt der Satzungssitz, das heißt die Gesellschaft unterliegt dem Recht des Staates, in dem sie gegründet und in dessen Register sie eingetragen wurde (Finnland, Irland, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Schweden). Nach der Sitztheorie hingegen ist der Ort des tatsächlichen Sitzes der Geschäftsleitung maßgeblich (Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg). In Italien und Portugal wird von einem Mischsystem ausgegangen, nach dem im eigenen Land gegründete Gesellschaften der Gründungstheorie unterliegen: im Ausland gegründete Gesellschaften, deren Hauptverwaltung sich in Italien bzw. Portugal befindet, jedoch der Sitztheorie.

Im gegebenen Zusammenhang der „Sitzverlegung“ ist daher terminologisch zu unterscheiden zwischen der Verlegung des Satzungssitzes, im Zuge dessen die Gesellschaft im ursprünglichen Register gelöscht und in dem des Zielstaates neu eingetragen wird, und der Verlegung der Hauptverwaltung unter Beibehaltung des Registerortes. Vorweg ~ st zu sagen, daß der Richtlinienvorschlag der Kommission Regelungen nur für ersteren Fall enthalten wird.

Eben diese **Verlegung des Satzungssitzes** unter Wahrung der rechtlichen Identität der Gesellschaft ist in den nationalen Rechtsordnungen nur äußerst selten vorgesehen. Ist sie es *doch*, so unterliegt sie meist weiteren, in der Regel selten erfüllbaren Voraussetzungen. So ist die Verlegung des Satzungssitzes in Italien (Art. 25 Disposizioni generali) und Portugal (Art. 3 Nr. 5 AktG) nur unter der Bedingung möglich, daß sie nach dem Recht des Zuzugsstaats zulässig ist. In Frankreich wiederum wird sie von einem entsprechenden internationalen Abkommen abhängig gemacht, das, wie wir wissen, nicht existiert.

Die Möglichkeit, nur die Hauptverwaltung der Gesellschaft zu verlegen, hängt vom jeweiligen Anknüpfungspunkt der beiden beteiligten Mitgliedstaaten ab. Unproblematisch ist der Fall, daß beide Länder an den Satzungssitz anknüpfen, da dieser dann trotz Verlegung der Hauptverwaltung unverändert bleibt. Zu erheblichen Normenkollisionen kann es jedoch kommen bei der Verlegung der Hauptverwaltung aus einem Land oder in ein Land, in dem der tatsächliche Sitz maßgebend ist. Handelt es sich z. B. um eine Gesellschaft, die in einem Land eingetragen ist, in dem die Gründungstheorie vertreten wird, ihre Hauptverwaltung aber in einen Mitgliedstaat verlegt, der auf den Sitz abstellt, so unterliegt diese Gesellschaft durch den Sitzwechsel zwei Rechtsordnungen. Vice versa ist genauso die Gefahr gegeben, daß Gesellschaften, die in einem die Sitztheorie anwendenden Staat gegründet wurden, ins rechtliche Niemandsland geraten, wenn sie ihre Hauptverwaltung in ein Land verlegen, das die Gründungstheorie als Maßstab heranzieht. In letzteren reicht nämlich allein die Tatsache, daß sich die Geschäftsleitung einer Gesellschaft auf ihrem Hoheitsgebiet befindet, nicht aus für die Anwendbarkeit ihres innerstaatlichen Rechts.

Um die Mobilität der Gesellschaften innerhalb der Gemeinschaft unter denselben Voraussetzungen wie innerhalb eines Mitgliedstaates bedingungslos zu ermöglichen, bedarf es also umfassender Rechtsangleichung. Obwohl in Art. 220 EGV vorgesehen ist, daß die Mitgliedstaaten untereinander Verhandlungen einleiten, um die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit bei der Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft zu gewährleisten, wurde bis heute kein einziger Schritt in diese Richtung gesetzt. 1968 unterzeichneten die Mitglied-

staaten zwar ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen, das auch Regelungen über deren Sitzverlegung enthielt, dieses trat jedoch mangels Ratifizierung nie in Kraft. Mittlerweile stellt sich das Problem der gegenseitigen Anerkennung von Gesellschaften nicht mehr, da die Rechtsprechung des EuGH von der unmittelbaren Anwendbarkeit der Art. 52 und 58 EGV ausgeht (vgl. EuGH v. 21.6.1974 – Rs. 2/74 Reyners, SlgEuGH 1974, 631). Um jedoch auch den darüber hinausgehenden Bedürfnissen der europäischen Wirtschaft gerecht zu werden, sollte eine Regelung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung durch eine Gemeinschaftsmaßnahme erfolgen.

III. Rechtsgrundlage

Eine vollkommene Harmonisierung würde jedoch vor allem eine Entscheidung auf Gemeinschaftsebene zwischen den Anknüpfungspunkten „tatsächlicher Sitz“ und „Satzungssitz“ voraussetzen. Dies würde allerdings einen weitgehenden Eingriff in bestehendes nationales Recht bedeuten.

In Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip haben wir daher im Richtlinienvorschlag auf eine Harmonisierung der Anknüpfungskriterien verzichtet und einer gemeinschaftsrechtlichen Koordinierung den Vorzug gegeben. Auf der Grundlage des Art. 54 Abs. 3 lit. g EGV sieht die geplante Regelung daher ein in allen Mitgliedstaaten einheitliches Verfahren für die Verlegung des Gesellschaftssitzes vor. Dieses wird es Gesellschaften unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit ermöglichen, sich im Register des Wegzugsstaats löschen und in dem des Zielstaates neu eintragen zu lassen, um dann auch der Rechtsordnung des Zielstaates zu unterstehen. Dies dürfte auch das Interesse an Normenkollisionen auslösenden Verlegungen der Hauptverwaltung abflauen lassen, zumal sie von der Richtlinie nicht erfaßt werden. Flankiert wird die geplante Maßnahme durch Bestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz sowie Gesellschafter- und Gläubigerschutz.

IV. Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags

Zum Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags ist weiters zu bemerken, daß nur Kapitalgesellschaften einbezogen werden, da diese ausreichend harmonisierten und homogenen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten unterliegen. Das Problem der Entsprechung der Gesellschaftsformen im Wegzugstaat und im Zuzugstaat stellt sich so zumindest nur mehr in entschärfter Form. In einigen seltenen Fällen ist es aber aufgrund rechtlicher Besonderheiten unmöglich, im Zielstaat eine der ursprünglichen Rechtsform entsprechende Gesellschaftsform zu finden. Solch spezifische Kapitalgesellschaftsformen können daher von den Mitgliedstaaten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, da eine Sitzverlegung praktisch unmöglich wäre.

Jedenfalls nicht anzuwenden sind die Richtlinienbestimmungen auf Gesellschaften, gegen die ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, oder die sich in Auflösung oder Liquidation befinden.

V. Verfahren

Wie soll nun die Verlegung des Gesellschaftssitzes genau funktionieren? Da die Anknüpfungskriterien zur Feststellung des anwendbaren Rechts nicht harmonisiert werden, kann die Sitzverlegung im Sinne des Kommissionsvorschlags auf zwei Arten vor sich gehen: Sind nur Mitgliedstaaten betroffen, die als Anknüpfungspunkt den in den Satzungssitz ansehen, so kann es sich um die Verlegung des Satzungssitzes mit oder ohne Verlegung der Hauptverwaltung handeln. Im Falle, daß der Zielstaat das Kriterium des tatsächlichen Sitzes anwendet, so ist zwingend mit dem Sitz einer Gesellschaft auch deren Hauptverwaltung zu verlegen. Die Verlegung der Hauptverwaltung allein unterliegt, wie bereits gesagt, ausschließlich innerstaatlichem Recht.

Die Kernbestimmung des Vorschlags (Artikel 3) sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Verlegung des Gesellschaftssitzes sowohl aus anderen Mitgliedstaaten als auch in andere Mitgliedstaaten unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit zu gewährleisten haben. Diese Regelung soll also die Notwendigkeit einer Auflösung der juristischen Person im Wegzugsstaat und einer Neugründung im Zuzugsstaat hinfällig machen, bedingt jedoch den Wechsel des auf die Gesellschaft anzuwendenden Rechts ab Eintragung des neuen Sitzes im Gesellschaftsregister.

Die Verfahrensregelungen des Vorschlags sind in weiten Teilen geprägt von Artikel 8 des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, der die Sitzverlegung derselben zum Inhalt hat. Eingeleitet wird das Verlegungsverfahren durch die Erstellung eines Verlegungsplans durch die Geschäftsleitung (Artikel 4). In diesem ist vor allem anzugeben, welche Rechtsform die Gesellschaft im Zuzugsmitgliedstaat erhalten wird. Die Entsprechung der Gesellschaftsformen ist aus der Sicht der Gesellschafter vor allem in Hinblick darauf relevant, als sich diese andernfalls mit einer Umwandlung konfrontiert sehen müßten. Entsprechende Lösungen zu finden und im Verlegungsplan darzulegen, ist Aufgabe des Leitungsorgans. Unter anderem hat der Verlegungsplan auch die eventuell neue Firma sowie den ins Auge gefaßten zeitlichen Ablauf der Verlegung anzugeben. Er ist gemäß den in den Mitgliedstaaten aufgrund der Ersten Richtlinie ergangenen Bestimmungen offenzulegen und noch zusätzlich in einer überregionalen Tageszeitung zu publizieren. Veröffentlichung auf elektronischem Wege stellt eine gangbare Alternative dar, sofern diese Art der Veröffentlichung im jeweiligen Mitgliedstaat rechtlich zulässig ist sowie deren Inhalt und Verbreitungsgrad identisch ist mit dem der herkömmlichen Publikationsmedien. Ob die Anerkennung dieser neuen Art der Offenlegung in der Folge eine Änderung der Ersten Richtlinie notwendig machen würde, wird derzeit noch geprüft.

Abgesehen von der Erstellung eines Verlegungsplans ist noch ein weiteres Instrument vorgesehen, das den bestmöglichen Schutz von allen Beteiligten gewährleisten soll. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, nach Veröffentlichung des Verlegungsplans einen Bericht darüber zu erstatten, wie sich die Sitzverlegung rechtlich, wirtschaftlich und sozial sowohl auf Arbeitnehmer als auch auf Gesellschafter auswirken wird (Artikel 5). Alle zukünftigen Konsequenzen der Verlegung sollen erläutert und verständlich gemacht werden. Zusätzlich zum bereits erwähnten allgemeinen Veröffentlichungsmodus ist eine Bestimmung vorgesehen, nach der den Gesellschaftern, Arbeitnehmervertretern sowie Gläubigern am Sitz der Gesellschaft sowohl in den Verlegungsplan als auch in den Verlegungsbericht auf Verlangen direkt Einsicht gewährt werden muß.

Damit sich Gesellschafter und Vertreter der Arbeitnehmer mit all den Aspekten der Sitzverlegung ausreichend vertraut machen und eine abschließende Beurteilung treffen können, müssen im Zuge dieses Informationsverfahrens zwei Fristen eingehalten werden: Einerseits darf der Beschluß über die Verlegung erst zwei Monate nach Bekanntmachung des Verlegungsplans gefaßt werden, d. h. die Hauptversammlung darf nicht früher einberufen werden. Andererseits muß aber auch für die Prüfung des Berichts der Geschäftsleitung über die Modalitäten und Auswirkungen der Sitzverlegung eine Mindestbedenkzeit von einem Monat eingeräumt werden.

Die Einhaltung all dieser Formalitäten muß im Anschluß durch das zuständige Gericht, eine andere zuständige Behörde oder einen Notar bestätigt werden. Das entsprechende Organ bescheinigt den ordnungsgemäßen Abschluß aller für die Verlegung notwendigen Verfahrensschritte; begonnen von der Erstellung des Verlegungsplans und -berichts, über die erforderlichen Publizitätsmaßnahmen und den Beschluß der Gesellschafterversammlung, bis zur eventuellen Sicherstellung der Gläubiger. Diese Beurkundung ist Voraussetzung für die Eintragung der Gesellschaft im Zielstaat, ebenso wie etwaige andere nach dem Recht des Zuzugsstaats zu beachtende Förmlichkeiten.

Rechtswirksam wird die Verlegung des Sitzungssitzes – genauso wie die sich daraus ergebenden Satzungsänderungen – erst mit Eintragung der Gesellschaft in das Register des Zielstaats. Dies gilt jedoch *nicht* gegenüber gutgläubigen Dritten, solange die Löschung der Eintragung im ursprünglichen Register noch nicht bewirkt wurde. Eben diese Löschung ist nämlich erst nach der Neueintragung möglich. Mitgliedstaaten, die als Anknüpfungspunkt nur den tatsächlichen Sitz gelten lassen, können jedoch die Eintragung einer Gesellschaft, deren Hauptverwaltung sich außerhalb ihres Territoriums befindet, verweigern.

Sowohl die Eintragung als auch die Löschung in den nationalen Gesellschaftsregistern unterliegen natürlich den nach Maßgabe der Ersten Richtlinie vorgesehenen innerstaatlichen Offenlegungsbestimmungen; es sei denn, daß die Offenlegung in elektronischer Form im betreffenden Mitgliedstaat bereits anerkannt ist und den oben genannten Anforderungen an Inhalt und Verbreitungsgrad entspricht.

VI. Verlegungsbeschluß

Bezüglich der für den Verlegungsbeschluß in der Hauptversammlung zu erzielenden Mehrheiten ist Folgendes geplant: Im Regelfall wird der Beschluß über die Verlegung eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern, wobei aber die Mitgliedstaaten auch höhere Quoren vorschreiben können. In dem Fall, daß ein Mitgliedstaat ein Anwesenheitsquorum von mindestens der Hälfte des gezeichneten Kapitals verlangt, reicht auch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen positiven Verlegungsbeschluß aus.

Zwingend vorgeschrieben ist eine nach Gattungen von Gesellschaftsanteilen getrennte Abstimmung, wenn mehrere Kategorien von Gesellschaftern in der Hauptversammlung vertreten sind, die im Zuzugsstaat für die betreffende Gesellschaftsform überhaupt nicht, oder zumindest nicht mit den selben Rechten existieren. Somit soll sichergestellt werden, daß nicht in erheblichem Ausmaß in spezielle Gesellschafterrechte eingegriffen werden kann.

VII. Minderheitsschutz

Fakultativ können die Mitgliedstaaten zusätzlich Bestimmungen zum Schutz derjenigen Minderheitsgesellschafter einführen, die sich gegen die Verlegung des Satzungssitzes ausgesprochen haben. Zum Beispiel ist dabei an ein Rückzugsrecht aus der Gesellschaft gedacht. Die Inanspruchnahme dieser Regelungskompetenz ist jedoch nur möglich hinsichtlich von Gesellschaften, die dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates unterstehen.

VIII. Gläubigerschutzbestimmungen

Was den Gläubigerschutz auf Gemeinschaftsebene betrifft, so sollen Gesellschaftsgläubiger und sonstige Forderungsberechtigte, sofern deren Anspruch vor Veröffentlichung des Verlegungsplanes entstanden ist, das Recht haben, eine angemessene Sicherheitsleistung vor der tatsächlichen Verlegung zu verlangen. Diesen Schutz kann der einzelne Mitgliedstaat auch für Forderungen von öffentlichen Institutionen (z.B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge) vorsehen, die vor dem Wirksamwerden der Sitzverlegung entstanden sind.

IX. Steuerliche Aspekte

Steuerliche Fragen, die sich vor allem im Wegzugsstaat stellen, bleiben vom gegenständlichen Richtlinienentwurf ausgespart. Diese harren einer Behandlung durch die für steuerrechtliche Problemstellungen zuständigen Dienststellen der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Der gleiche Weg, nämlich die getrennte Behandlung der steuerrechtlichen Bestimmungen, ist auch schon bei der Richtlinie 90/434 betreffend die grenzüberschreitende Fusion (Richtlinie 90/434 v. 28.8.1990, ABl. 1990, L 225) gewählt worden. Inhaltlich wird bei der Besteuerung vom Neutralitätsprinzip ausgegangen. Der Wegzugsstaat soll die Steuerhoheit über die Gesellschaft behalten, jedoch den Mehrwert nicht im Zeitpunkt der Sitzverlegung, sondern erst im Zeitpunkt seiner effektiven Realisierung besteuern können. Wenn jedoch mit dem Satzungssitz auch gleichzeitig die gesamten Aktiven in einen anderen Mitgliedstaat transferiert werden, kann der Wegzugsstaat zeitgleich mit der Sitzverlegung die Steuer vorschreiben.

X. Arbeitnehmermitbestimmung

Ebenfalls noch weitgehend offen ist der Umfang der Berücksichtigung von Arbeitnehmermitbestimmungsrechten. Zur Zeit werden auf der Basis der Ergebnisse des Davignon-Berichts vom Mai letzten Jahres die möglichen Optionen geprüft. Obwohl sich die Davignon-Gruppe rein aus dem Blickwinkel der *Societas Europea* mit diesem Problem auseinandergesetzt hat, können doch aufgrund des nun vorliegenden Berichts einige grundlegende Aussagen getroffen werden, die auf für den gegenständlichen Richtlinienentwurf Gültigkeit haben.

Idealsystem, das alle Arbeitnehmermitbestimmungsmodelle unter einen Hut bringen würde, konnte aber auch die Davignon-Gruppe keines finden. Primär soll daher im Einzelfall eine spezielle Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmern ausgehandelt werden, die unabhängig von irgendwelchen nationalen Mindeststandards ist. Kommt innerhalb einer bestimmten Frist keine Einigung zustande, so greifen Subsidiärregeln. Diese Subsidiärregeln sollten jedoch derart gestaltet sein, daß für beide Seiten eine Lösung im

Verhandlungswege wesentlich attraktiver erscheint. Im Einzelnen sollen den Arbeitnehmervertretern sowohl Informations- und Konsultationsrechte als auch Sitz und Stimme im Leitungs- oder Aufsichtsorgan zukommen. Vorgeschlagen hat Davignon, daß eines dieser Organe zwingend zu einem Fünftel mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen ist, absolut gesehen müssen jedoch jedenfalls zwei Mitglieder aus der Reihe der Arbeitnehmer stammen. Ausgegangen wird dabei vom Prinzip „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten“ für Arbeitnehmervertreter wie für sonstige Mitglieder des Organs.

Mittlerweile wurde von Großbritannien ein neuer Lösungsvorschlag ausgearbeitet, nach dem, im Gegensatz zum Davignon-Bericht, nicht in jedem Fall ein Mitbestimmungsmodell zur Anwendung kommen muß. Für die erste Phase sieht er ebenfalls Verhandlungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite vor. Für den Fall des Scheiterns derselben soll die Mitbestimmung jedoch davon abhängen, ob es in den betreffenden Gesellschaften schon zuvor irgendeine Art von Beteiligung der Arbeitnehmer gegeben hat. Gab es nämlich von Anfang an keine, so soll die Gründung der Societas Europea an diesem Umstand nichts ändern. Wird die Societas Europea jedoch aus Gesellschaften gebildet, von denen zumindest eine den Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte eingeräumt hat, findet das „fortschrittlichste System“ Anwendung. Die Entscheidung, welche Art der Arbeitnehmerbeteiligung die fortschrittlichste ist, obliegt hierbei der Mehrheit der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften.

In Hinblick auf die grenzüberschreitende Sitzverlegung steht die Möglichkeit zur Diskussion, die Form der Arbeitnehmermitbestimmung bereits im Verlegungsplan bekanntzugeben.

XI. Zusammenfassung

Alles in allem wurden somit im Bereich der grenzüberschreitenden Sitzverlegung weitgehende Vorkehrungen getroffen, um die Gesellschaften innerhalb der Europäischen Union mobiler zu machen. Aufgrund der umfangreichen Schutz- und Publizitätsbestimmungen im gegenständlichen Richtlinienvorschlag ist jedoch gewährleistet, daß diese erhöhte Mobilität nicht auf Kosten der potentiell Betroffenen, das heißt der Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer, geht. Von im Juni 1997 konsultierten Regierungsexperten erhielt die Kommission hiezu äußerst positive Rückmeldungen.

Die neuerliche Initiative betreffend die Einführung einer 14. Gesellschaftsrechtslinie stellt im Zusammenhang mit den übrigen aktuellen Richtlinienvorschlägen der Kommission (10. Richtlinie betreffend grenzüberschreitende Umwandlungen, 13. Richtlinie betreffend öffentliche Übernahmeangebote) eine Belebung des gemeinschaftsrechtlichen Umfelds europäischer Gesellschaften dar. Sowohl kurz- als auch langfristig gesehen wird sich die Schaffung der hier überblicksmäßig erläuterten Rahmenbedingungen äußerst positiv auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen auswirken.

Aufgrund der Ergebnisse der im Dezember 1997 abgehaltenen Konferenz zu Binnenmarkt und Gesellschaftsrecht wurde darüberhinaus die Gründung eines Forums für Gesellschaftsrecht in Aussicht genommen, das zur Koordinierung dieses Rechtsgebietes auf europäischer Ebene beitragen soll. Das Forum soll keinesfalls den institutionellen Entscheidungsprozeß ersetzen, sondern vielmehr Vertretern der Regierungen, der Wirtschaft und der Wissenschaft einen Rahmen für regelmäßigen Meinungsaustausch über Themen wie z.B. Corpora-

te Governance bieten, um eine Annäherung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu erreichen.